

Wortauslegungsmaschine.

1) Jeder muß still sein!

2) Jeder muß gesonnen
sein!

3) Jeder muß das das
Fremdegefahr sein =
fürten.

4) Jeder muß nicht das
Fremdegefahr nicht =
nehmen!

5) Jeder muß für Gerecht =
selbstselbst selbst selbst =
gen.

6) Jeder das bestmöglichste
Zinsentwurf
sein muß
bestraft!



Ein Strauß
STILLBLÜTEN

EIN STRAUSS
STILBLÜTEN
gepflückt
in
japanischer
Kriegsgefangenschaft.

Dieses Büchlein beabsichtigt nicht, sich über mangelhafte deutsche Sprachkenntnisse bei Ausländern lustig zu machen, denn man darf nicht verkennen, wie schwer die vollkommene Beherrschung einer fremden Sprache ist.

Es will nur die scherzhaften Wendungen, die der Zufall fügte, festhalten und so den Kameraden später eine der wenigen lustigen Erinnerungen an die langen Jahre in japanischer Gefangenschaft sein.

Sollte es jedoch einmal Lesern in die Hand fallen, die das gute Glück hatten, nicht zu dieser Gemeinschaft zu gehören, so sei ihnen gesagt, dass manche der hier aufgeführten Verordnungen teils garnicht erst zur Anwendung gelangten, teils sehr bald geändert wurden. Es wäre also falsch, von dem Inhalt dieses Büchleins auf die Art unseres Lebens in der Gefangenschaft schliessen zu wollen.

Kriegsgefangenenlager
Bando. (Japan). Sommer
1918.

Verhaltensmassregeln.

(Tokushima 1914)

I. Allgemeine Regeln.

1. Die Kriegsgefangenen sind dem Garnisonskommandanten, dem Chef des Gefangenheims und ihren Stäben unbedingt Gehorsam schuldig.
2. Die Kriegsgefangenen müssen den Kaiserlich japanischen Militär und Marine-offizieren, wie in der deutschen Klasse grüssen und angemässen Achtung zu halten.
3. Die Kriegsgefangenen haben Gemütsruhe, weil ihre Ehre, ihr Körper nach Vorschrift vorständig beschützt werden.
4. Die Kriegsgefangenen müssen stets ganz still zu halten, überdies ihnen sind Streit, Unordnung und Unruhe verboten.
5. Die Kriegsgefangenen müssen aufrecht auf die Untersuchung ihres Heimatortes, ihres Standes, ihres

Truppenteils, des Datums ihrer Verwundung und ihres Gefangennehmens ortes antworten. Wer denselben in die Lügen hüllen will, wird die Bewirtung für die Kriegsgefangenen abgenommen. Wer die Bestimmung des Gefangenheims verbrüht, wird ausschließlich bestraft. Und wer einen Fluchtversuch unternimmt oder unrecht mässigen Widerstand leistet, be gibt sich in die strengsten Bestrafung.

6. Die Kriegsgefangenen haben ihre Religionsfreiheit, insofern sie Manneszucht und Ordnung der Kaiserlich japanischen Armee nicht zuwiderhandeln.

7. Die Kriegsgefangenen können in den Räumen und auf dem Vorderhofe Spiel und Sport machen. Aber ihnen sind alle Verhaltungen von Unordnung oder Gefahr verboten.

8. Einer unter den Offizieren der Kriegsgefangenen leistet den Tagesdienst. Er dient zur Übermittlung des Befehls der Stäben an den Korporalschaftsführer vom Tagesdienst, und er ist schuldig, dass er Korporalschaftsführer und Mannschaften es ausführen lässt.

9. Ein Unteroffizier oder ein Rang-

ältester unter den Mannschaften ist Korporalschaftsführer. Nach dem Befehl des Offiziers vom Tagesdienst muss jeder Korporalschaftsführer für Aufrechterhaltung der Ordnung bei seiner Korporalschaft sorgen. Und er muss an den Chef des Gefangenheims die Antlehung der Kriegsgefangenen durch den aufgenommenen Offizier übermitteln.

10. Zwei unter den Korporalschaftsführer müssen im Tagesdienste gestellt sein und sie werden um Mittag täglich abgelöst.

11. Die Verpflichtungen des Korporalschaftsführer sind folgendermassen-

- 1) Übermittlung des Parolebefehls an die Kriegsgefangenen u. a.
- 2) Ärztliche Untersuchung des Revierkrankers.
- 3) Aufsehen der Reinigung des Raums und jenes Aussens.
- 4) Empfang und Verteilung des Essens.
- 5) Beaufsichtigung des Badezimmers.
- 6) Beaufsichtigung des Lampenlösens vor dem schlafen
- 7) Ernennung jeder Mannschaften vom Dienst
- 8) Sammlung der Postsachen.

II. Regeln der Korporalschaften.

12. Im Raum können die Kriegsgefangenen alle Sort der Schuh nicht tragen, sondern die Pantoffeln.

13. Beim Trompetenschall jedes Morgen-, Abend- und besonders Appells muss jeder Korporalschaft nach der Anweisung des Korporalschaftsführers Ausstellung nehmen, und unter Beaufsichtigung des Aufsichtsoffiziers vom Dienst stehen.

14. Nach dem Morgenappell dürfen die Kriegsgefangenen alle Tür und Fenster aufmachen, ihre Bettdecke abwischen, ihres Schlafzeugs anordnen und ihre Gesicht waschen. Danach müssen sie den Raum reinigen, den Sims, den Tisch, die Stuhl, den Corridor und andere putzen. Nach dem Kaffee-Holen müssen sie sich in die Anordnung der Sachen und die Reinigung des Gefangenheimhofes begeben.

15. Der Revierkranker muss dem Korporalschaftsführer vom Dienst

meiden. Darnach wird er durch den Militärarzt untersucht und behandelt.

16. Die Kriegsgefangenen müssen sich das Essen mit dem täglichen teilenden Nahrungsbedürfnis kochen. Nach Beendigung des Mahles müssen sie alle Kochgeräte sorgfältig abwischen.

17. Im allgemeinen, ein Mal pro Woche müssen die Kriegsgefangenen baden. Bei diesem Fall muss jeder der Mannschaften in die richtige Reihenfolge im Dienste stehen, um das Wasser zu schöpfen, heiss zu machen und den Baderaum zu reinigen.

18. Ein Mal pro Woche wenigstens müssen die Kriegsgefangenen die Bettdecken am Sonnenlichte trocknen, und sie müssen für die Reinigung der Kleider sorgen, besonders die Hemde und die Unterhosen müssen von Zeit zu Zeit gewaschen werden.

19. Wer rauchen wünscht muss, Streichhölzern-, Zigarren- und Zigarettenresten sorgen. Sie dürfen nicht ausser den Behältern weggeworfen werden. Jeder muss für Verhütung

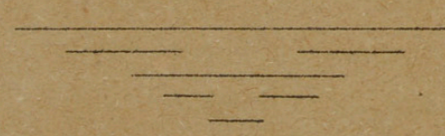
vor Feuerbrunst sorgen.

20. Nach dem Abendappell muss es das Ofen- und Kohlenfeuer auslöschten lassen. Nach der Beaufsichtigung des Korporalschaftsführers dürfen die Mannschaften einschlafen.

21. Niemand soll Gebäude, Tür, Fenster, Stuhl und anderen Geräte beschädigen, und alle Bäume auf dem Vorderbote brechen

22. Die Kriegsgefangenen können in der Kantine Erfrischungen und anderen Sachen mit eigenen Kosten kaufen. Aber Unteroffizier und Mannschaften können ausser Bier keine alkoholhaltige Getränke geniessen.

23. Nach der Jahreszeit werden die Tageseinteilungen verändert.



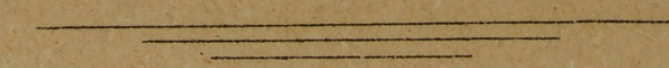
III. Regeln des Küchengeschäfts.

24. Einer der Unteroffiziere ist Küchenkommission. Er muss sich darin begeben, dass das Essen der Kriegsgefangenen selbst kochen.

25. Küchenkommission muss unter der Beaufsichtigung von Aufsichts-offizier und Zahlmeister die die Beschäftigung des Proviantes leisten. Und er ist dem Kochen und der Verteilung des Essens, der Bewahrung und Ausbesserung der Küchengeräthe, der Anordnung und Reinigkeit der Küche schuldig.

26. Küchenkommission muss wochentliche Speisekarte schaffen, wonach er Esswaren im Rohzustand von Aufsichts-offizier oder Zahlmeister empfangen kann. Und er darf dem Mannschaftsdienner das Essen kochen lassen.

27. Auch das Brennmaterial kann Küchenkommission von den oben bezeichneten Offizieren empfangen. Und er darf dem Mannschaftsdienner das Wasser zum Baden heiss machen lassen.



IV. Verhaltensmassregeln
für die Postsendungen.

28. Die ein- und ausgehenden Post-
sachen und Postwechselsendungen
(abgesehen von Sorten, welche nach
Vorschrift verboten sind) sind portfrei.

29. Küchenkommission darf alle aus-
gehenden Postsachen der Unteroffiziere
und Mannschaften selbst versam-
meln und darnach muss er dem
Aufsichtsoffizier vorbringen. Alle
Postsachen müssen ausschliesslich
unbesiegelt halten.

30. Jemand mag nach seinem eige-
nen Bequemlichkeit seinen Brief ent-
weder lang oder kurz schreiben, aber
es darf klar geschrieben und buchsta-
biert werden. Man muss kein ge-
heimnes Zeichen in den Brief brauchen.

31. Wer den Postwechsel senden wünscht,
muss dem Gefangen ein die Bittschrift
vorbringen, um Anweisung auf einen
Geldbetrag, oder Geldwechsel auf aus-
ländische Plätze (Devise) machen.

32. Es sind ausschliesslich verboten, dass
die Kriegsgefangenen unmittelbar
ihren Postsachen senden, und dieselben
mittels der Leute ausser Gefangen-
heimsoffiziere senden.

V. Regeln über Verhütung
der Feuergefahr.

33. Nach dem Abendappell muss je-
der Korporalschaftsführer seinem
Mannschaften das Feuer in den Feu-
erbetten und Ofen zu löschen lassen.
Darnach muss er seine Beaufsichti-
gung geschehen.

34. Korporalschaftsführer vom Ta-
gesdienst ist der Unternehmung der
Feuerreste in den Feuerbetten, Ofen
und anderen Feuergeschirre, nach dem
Auslösen der Lampen schuldig und
ist auch der Feuergefahr gründlich
schuldig.

35. Für Verhütung von Feuerbrunst
muss ein Wacht je in einem Raum
stehen, der von Auslösen der Lam-
pen bis zu Wecken warnt.

36. Für Verhütung vor Feuerbrunst
legen ein oder zwei Feuerlöscheneap-
parate auf einem Raum, je nach dem
dessen Grösse. Ausserhalb des Raums
muss das Wasser zum Feuerlöschen
immer vorbereitet. Zuweilen muss
das Wasser verneuern, und das
immer reinig halten.

37. Wenn es in dem Raum brennt

so müssen die Kriegsgefangenen mit den Feuerlöschapparaten, Wasser zu Feuerlöschen und anderen allen Dingen, welche nahe zu Hand sind, zu löschen streben.

38. Wenn es nahe zum Gefangenheim Feuerbrunst geschieht, so müssen die Kriegsgefangenen nach dem Befehl des Beaufsichtigungsoffiziers arbeiten, um auszulöschen.

VI. Regeln für Besucher

39. Allgemeine Besuchstunde für Kriegsgefangenen ist folgendermaßen:

von acht Uhr vormittag bis zu vier Uhr nachmittag am Mittwoch.

40. Gefangenheim weist dem Besucher einen Besuchort an, und erlaubt ihm unter der Beaufsichtigung des Gefangenheimsoffiziers ungefähr während der 1/2 Stunde zu sprechen.

VII. Regeln für Ausgehen

41. Unteroffiziere und Mannschaften der Kriegsgefangenen werden zwei Mal pro Woche, unter Beaufsichtigung des Offiziers auszugehen stattgehabt.

42. Beim Ausgehen können die Kriegsgefangenen nach ihren eigenen Bequemlichkeit ihren Rängen nicht weggehen.

Aus den „Verhaltensmassregeln“

(Osaka 1914)

Die Anzahl der Kriegsgefangenen wird jeden Morgen in der bestimmten Stunde durch den Aufsichtsoffizier besichtigt.

..... Von den ausgehenden Telegrammen und Postsachen mit Geheimzeichen oder zweideutigen Bemerkungen ist Versendung verboten, sie mögen konfisziert werden. Die ausgehenden Postsachen sind zu zensur des Aufsichtsoffiziers geöffnet, dem Zuständigen zu überreichen.

Der Aufsichtsoffizier hält fest das Geheimnis des persönlichen Briefes, wovon er weiss.

(Für die Offiziere)

..... Jeder Mann aber nur dann im Privathaus wohnen, wenn er unter einem besonderen Umstande ist,.....

Ansprache.

(Matsuyama 1914)

Ich bin der Direktor des Gefangenenheims Matsuyama, der Oberstleutnant, und heisse Mayekawa. Sie sind also von heute an verpflichtet, meine Befehle zu befolgen.

Sie brauchen sich um nichts zu bekümmern, weil Sie nach den Gesetzen des Kaiserlich japanischen Armee, die nach dem völkerrechtlichen Sinne gemodert sind, behandelt werden, solange Sie als der Kriegsgefangene in Matsuyama leben.

Solange Sie in Matsuyama leben, müssen Sie gehorsam sein, die Massregeln befolgen und

nicht einen Fluchtversuch unternehmen, und pflegen Ihrer Gesundheit, sodass Sie am Tage der Wiederherstellung des Friedens wohl und munter in Ihre Heimat zurückkehren können.

Aus einer Ansprache

(Matsuyama 1914)

Der Friede wird bald wieder hergestellt werden und Sie können diesem Zustand entkommen. Deshalb hoffe ich Ihnen darauf, dass Sie bei Ehren bleiben werden, indem Sie den Anweisungen der Angestellten des Gefangenenheims gehorchen, Ihre Gesundheit pflegen und auch die Vorschriften befolgen.

Aus einer Bekanntmachung: Die Bestrafung des Kriegsgefangenen

(Matsuyama 1914)

§1 Der Kriegsgefangene, welcher ge-

gen den Aufseher, Beobachter oder Begleiter trotzig oder gewaltätig handelt, wird neun bis elfjährigem Gefängnis verurteilt, und der, dessen Umstände zu erwägen sind, zum Gefängnis von sechs Monaten bis fünf Jahren.

§2 Wenn die Kriegsgefangenen zusammen die obigen Paragraphen entsprechende Handlung unternehmen, so wird der Häufelführer zum Tode verurteilt, jeder andere zur Deportation mit beschränkter Frist und der, dessen Umstände zu erwägen sind, zu neun bis elfjährigem Gefängnis.

Aus einer Ansprache

(Matsuyama 1914)

Ich bin der Brigadechef, der das Infanterie Regiment Matsuyama verwaltet, der Generalmajor, und heiße Miyazaki.

Bei der günstigen Gelegenheit, wo ich hier in dieser Stadt verweile, um meine Unter-

stellten zu sehen, komme ich einmal das hiesige Gefangenenheim zu beaufsichtigen. Ich ein Krieger, habe Mitleiden darüber mit Ihnen, dass Sie endlich wegen der Erschöpfung der Kugel und auch aus Mangel an Proviant uns Ihre Festung übergeben mussten, nachdem Sie für Ihr Vaterland nach allen Kräften gekämpft hatten. Sie fühlen im hiesigen Tageleben vielleicht sehr unbequem, weil die Sitten verschieden sind. Um diese Qual zu vermindern, besorgt unsere Armee auf Befehl unseres allernädigsten Kaisers, Ihnen Bequemlichkeit, soviel sie nicht den Gesetzen zuwiderhandelt.

Aus einem Befehl.

(Matsuyama 1914)

(Bekanntgabe einer verhängten Strafe).

In dem tiefsten Mitleid für Ihren jetzigen Zustand besorge ich immer dafür, Ihnen möglichst die Bequemlichkeit zu schaffen und Sie angenehmer zu machen. Ich will aber nicht denjenigen übersehen, der die Disziplin schadet.

Es ist eine unerlässliche Sache, daß man nicht sofort das Untersagen unserer Wache befolgt. . . . Von heute ab müssen Sie sich ermahnen, so daß Sie unter Ihnen nicht wieder Missetäter finden werden.

Aus den Verhaltensmassregeln.

(Marugame 1914).

Die Kriegsgefangenen haben den Garnisonskommandanten den Chef des Gefangenenheims und die Aufsichtsoffiziere ebensogleich zu grüssen, als die im Rang höherstehenden, und den Kaiserlich-japanischen Armee- und Marine-offizieren und im Offizier-rang stehenden Personen ebensogleich eine Ehrenbezeugung zu erweisen, als den im Rang ihnen gleichstehenden deutschen Offizieren, und dem freundlichen Erkundiger ihre Hochachtung zu ausdrücken.

Aus „Der Gebrauch des chemischen Feuerlöschapparats und die Bemerkungen beim Feuer“

(Marugame 1914)

1. Jede Kompanie muss die Personen, die die chemischen Feuerlöschapparaten beim Feuer verantwortlich brauchen, bestimmen.
2. Beim Feuer muss man zuerst die Hose des Apparates nehmen, dann dieselbe Spitze gegen Feuer richten und zuletzt den Zylinder teil umkehren.
3. Nach dem Gebrauch muss man den Apparat mit Wasser rein machen, dann darin das chemische Mittel versehen.
4. Das chemische Mittel im Apparat ist gefährlich, deshalb muss man vorsichtig sein, den Apparat nicht zu berühren, zu umstossen und schwingen zu lassen.

Aus einem Befehl.

(Matsuyama 1915).

Daß wegen der Unkenntnis der Sprache zwischen Ihnen und

den Posten sehr schwer ist, den Willen beiderseits in Einverständnis zu bringen, ist es nicht nur fast zwecklos, sondern macht den Vorfall viel umständlicher, wenn Sie auf der Stelle direkt mit dem Posten diskutieren werden, um die Sache zu erörtern.

Aus einem Befehl.

(Tokushima 1915).

Der Oberstleutnant wünscht, daß die Gefangenen sich gut führen und unerlaubte Entfernung begehen, damit Bestrafungen für die Zukunft vermieden werden können.

... Jeder hat nicht bei dem Pumpenbrunnen abzuspüren.

Abschieds-
rede eines Aufsichtsoffiziers.

(Marugame 1915)

Ich will Sie noch etwas grüßen!
----- Rühren!! --
Diesmal ----- Diesmal
ich gehe Tokio ----- weil ich

Befehl erhalten habe ----- Tokio zu gehen von meiner Regierung, -----
Es freut mich sehr, daß Sie -----
----- freut mich sehr ----- 9 Mo-
nate ----- lang -----
immer mir gehorsam -----
geblieben haben. Hoffentlich blei-
ben Sie in Zukunft für meinen Nach-
folger auch gehorsam -----
und Sie körperliche Gesundheit -----
----- und Sie bleiben körperlicher
Gesundheit. -----

Es kommen plötzlich Friede-
den; wie ich plötzlich nach Tokio
komme, Sie können Friedens-
lust genießen!!
Leben Sie wohl!

Befehl.

(Marugame 1915)

Beim Krönungsfeiertag, seine
Majestät der Kaiser erbarmen
die Kriegsgefangenen sich. Des-
wegen entlässt einen Verbrechern
des Kriegsgefangenen, außerdem
durch den Gottesnahmen Gewissheit
das alten Verbrechen von Papier
ab. Seien Sie verpflichtet so dan-
kenwerte Güte mit Ehrerbietung!

Befehle.

(Maruganne 1915/16)

Am 10. dieses Monats ist der Chef der Verwaltungsabteilung der 11. Division im Heim durchzugehen. Halten Sie alles in Ordnung und sauber.

Schreiben Sie mir die Namen auf dem Zettel, wer ist es französisches, Engländisches, russisches u. s. w. fremdes wörtern sprechen kann

Es verbietet beim morgens Spaziergang mit das Meerwasser zu spielen für Krankheit vorbeugen Cholera.

Warten Sie das Arbeit zu anfangen, bis zum gegen des Bauplan des Fensters genehmigung geben. Also man soll sofort den Bauplan einbringen.

Am 16. Oktober von 9 Uhr vormittags wird die Musterung als folgendes ausgeführt:

Von 9 Uhr muss man alle Sachen auf dem Hofe aus dem Zimmer herausbringen und

seine Sachen zusammenstellen, mit anderer nicht vermischt zu sein und das Zimmer freilassen.

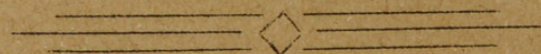
Um 8⁵⁰ Uhr sind allen mit der Ausnahme von Kompagnieführer Unteroffiziere vom Tage, von Küche und von Kammer, anderer Diensthaber, Kranke und 8 Soldaten (je 4 von einer Kompagnie) nach der Mühle hinter dem Tempel auszugehen.

Man muss alle Warenlagen öffnen bleiben lassen

Man dürft die Kasten u. s. w., die ander Wand u. s. w. festgesetzt sind, nicht herausbringen, aber man muss alles öffnen bleiben lassen.

Man muss die auf dem Hofe herausgebrachten Handkoffer u. s. w. aufschließen bleiben lassen.

Man dürft nicht ausser der Wert Sachen (Geld, Uhr, u. s. w.) bei sich mit bringen.



Geschäftsbrief.

(Osaka 1914)

Hochgeehrter Herr!

Der Kampf ist die Angelegenheit, welche unter einigem Verhältniß zwischen gegenseitigen Regierungen statt findet, und also wir haben kein Herz der Feindschaft wider Sie. Die That, daß viele deutsche Kaufleute in unser Land nun friedlich wohnen, ist das scheinbar Zeugniß. Sie haben für die Ehre Ihrer Lands bis zum die Erschöpfung Ihrer Kraft bekämpft. Jetzt ist da keine Scham! Nun ist da sonst Nichts für Sie zu warten der Zeit des Frieden. Wenn man Ihnen fragt, was ist Ihr Vergnügen während Ihr Aufenthalt in unser Land, wir glauben daß Sie antworten werden daß Sie keine Vergnügen ausser dem Briefwechsel Ihrer Verwandten haben, was ist sehr nothwendige Dinge für die Mittheilung? Sie sind stark Briefpapier und stark Couvert, welche für den Briefwechsel der viele tausend meilen aushalten können, aber Sie sie in Ihr Platz nicht erhalten können. Darum Jetzt Schenken Wir Ihnen mein besonder gemacht stark Briefpa-

pier und Couvert. Wenn Sie brauchen, wir werden Ihnen sie in billig Preis vortragen.

Wir werden Ihnen das Briefpapier und des Couvert in folgend Preis.

Ein Dutzend in eine Dose 35 Sen

Zwei Dutzend in eine Dose 65 Sen

Mit der Versicherung unserer vollkommen Hochachtung.

Z. CHUJŌ SHOTEN.
Nunobiki Takishita.
Kobe, Japan.

Schriftstück.

Abgeworfen von einem japanischen Flieger während der Belagerung Tsingtaus.

Hauptquartier 30. I. 14.

An verehrten Offizieren und Mannschaften in Festung.

Es dürfte den Gottes Wille wie der Menschlichkeit entgegen wirkend sein, wenn man die noch nicht ausgenutzten Waffen, Kriegsschiffe und sonstigen Baulichkeiten, ohne taktischen Ausdruck zu haben, zu

Grund zittern würde und zwar bloß aus der eifersüchtigen Absicht darauf, daß sie in die Hände des Gegners fallen werden.

Obwohl wir bei Herren, die Rittertumsehre schätzenden Offiziere und Mannschaften es gewiß nicht glauben können, so eine Gedankenlosigkeit keineswegs zu verwirklichen, erlauben wir uns jedoch, die oben erwähnten als unsere Meinung zum Ausdruck zu bringen.
Belagerungskommando.

.....

Instruktion für die Kriegsgefangenen.

(Tsingtau 1914).

1. Die Kriegsgefangenen werden von der Kaiserl.-Japanischen Gerechtigkeit achtenden Truppen humanisch ihren Stände und Ränge gemäss gehandelt. Sie werden ohne weiters nie beleidigt und mißhandelt, in Folge dessen muß jeder ganz beruhigt in allen willfährig sein.
2. Die Kriegsgefangenen müs-

sen auf die Frage nach dem Namen und Stände treu und ehrlich antworten.

3. Wenn die Kriegsgefangenen unwillfährig sind, werden sie eingesperrt, verhaftet oder disziplinarisch bestraft. Falls sie Fluchtversuch unternehmen wollen, so müssen sie vorher bereit sein, in Lebensgefahr treten, da die japanischen Truppen diejenige unruhige Tat auch mit Waffengewalt bekämpfen müssen.

4. Verbrechen der Kriegsgefangenen wird beim Kaiserl.-Japanischen Kriegsgericht untersucht und beurteilt.

5. Die Waffen, Munition, Pferdeartige Schriften und andere Sachen zum Kriegsbrauch, welche die Gefangenen bei sich tragen, werden in Beschlag genommen. Wer sich aber im Offiziersrange befindet, kann gelegentlich die Säbel und andere Waffen (beim Feuerwaffe die Munition entnommen) tragen.

6. Die Privatsache der Kriegsgefangenen bleiben immer in ihrem Besitz, aber diese können entweder absichtlich von dem japanischen Truppen aufbe-

wahrt oder bequemlichkeithalber
von dem Besitzer bei sich ge-
tragen werden.

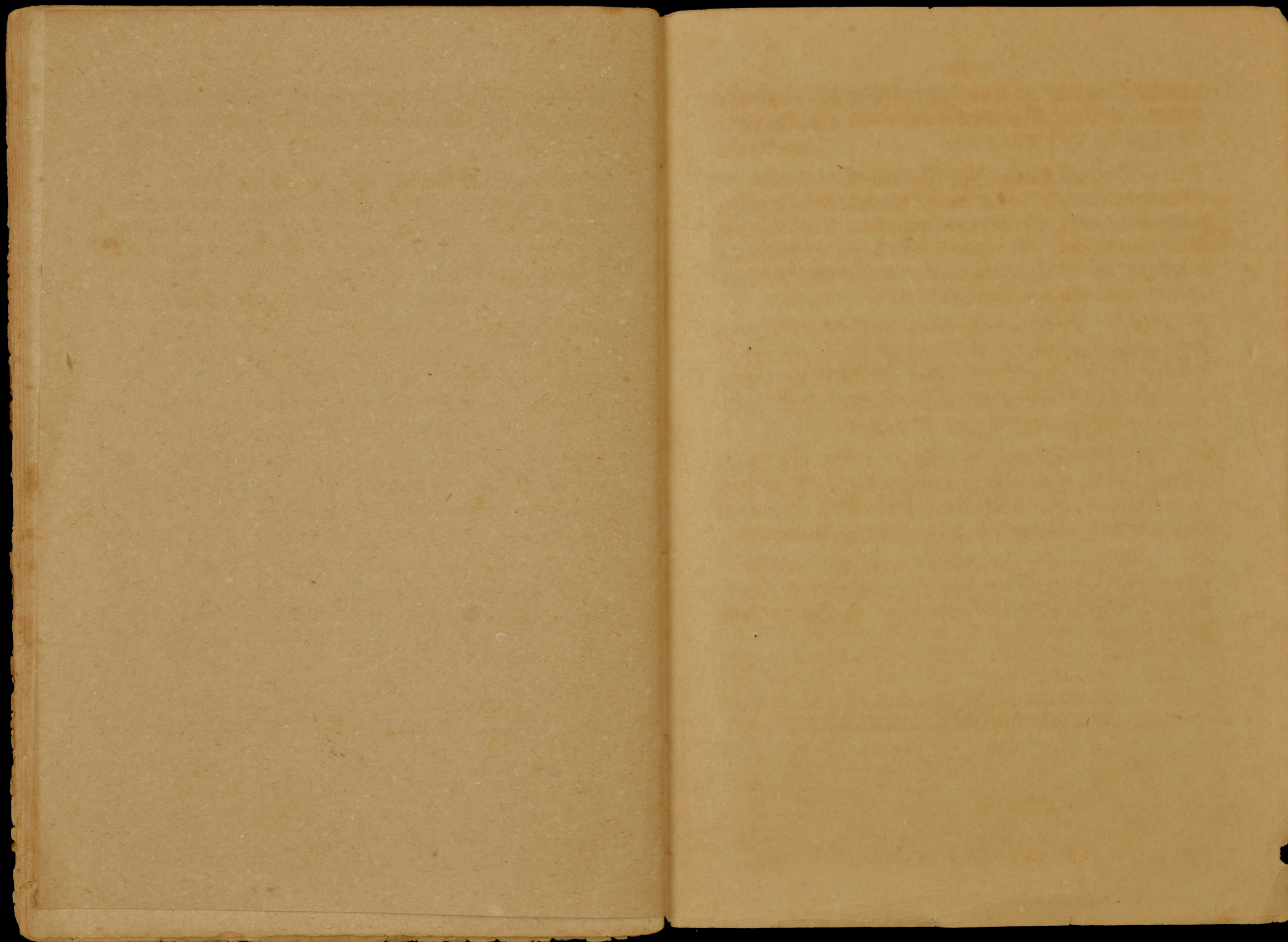
7 Die Kriegsgefangenen werden
in den nächsten Tagen nach Ja-
pan zum Gefangenenheim befördert,
welches für die Aufrechterhaltung
ihrer Ehre und ihre Gesundheit
gut genug errichtet ist.

8. Den Gefangenen wird das Ein-
kaufen jeder Geschnachsache
und die briefliche Verkehrung
unter der Beaufsichtigung der Auf-
sichtsoffiziere gestattet.

9 Nach dem Friedensschluss zwi-
schen Japan und Deutschland wer-
den alle Gefangenen nach ihrem
eigenen Lande zurück gesandt.

10. Nach dem Eintret in das
Gefangenenheim muss jeder
alle Vorschriften in demselben
befolgen.





guteachten
Soryo-Natur-Mineralwasser
(Fabrikant, Aktien gesellschaft-Nibonsaida)
Soryo-Natur-Mineralwasser ist ein klares, farbloses,
erquicklich schmeckendes Wasser, und entliess
beime Oeffene der Flaschen reichliche Mengen
Kohlensäure unter Aufschäumen.

Soryo-Natur-Mineralwasser enthält nicht
alle giftige Bestandteile (Schwermetall, Farbstoff,
Desinfektionsmittel etc.)

Nach Obigem beweisen, dass das ist ein
ungiftiges besten Mineralwasser.

Apotheker M. Ogura